

Amtsgericht Schwabach

Az.: 2 C 1293/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Stadt Roth, vertr.dch.d. Bürgermeister, Kirchplatz 4, 91154 Roth
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Freiherr von Hirschberg** Lutz, Untere Bauscherstraße 21, 92637 Weiden i.d.
OPf.,

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Ahrens** Cornelia, Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg,

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Schwabach durch die Direktorin des Amtsgerichts Glöckner am
16.03.2011 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2011 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, soweit nicht die Gegenseite Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.566,15 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Kosten für Gaslieferung.

Die Klägerin betreibt unter anderem die Stadtwerke Roth, ein Unternehmen der leitungsgebundenen Strom- und Gasversorgung.

Der Beklagte ist Tarifikunde bei der Klägerin.

Mit Kontoauszügen vom 29.06.2010 stellte die Klägerin dem Beklagten den Betrag von 1503,85 € und von 62,30 € in Rechnung.

Der Beklagte erhob Einwendungen gegen die Billigkeit der Preisanpassung durch die Klägerin. Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie zur Preisanpassung berechtigt sei und teilte dies auch dem Beklagten mit. Der Beklagte weigert sich, die verlangten Preissteigerungen zu akzeptieren.

Die Klägerin trägt vor, das Amtsgericht Schwabach sei zur Entscheidung über diese Klage zuständig. Es liege ein Rechtsverhältnis gem. §§ AVB GasV und GasGVV vor. Der Beklagte sei aufgrund des Altтарифes an die Klägerin gebunden. Eine Umstellung auf einen Sondertarif habe nicht stattgefunden. Die Preissteigerung entspreche im Übrigen der Billigkeit.

Die Klägerin stellt daher den Antrag:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1566,15 € zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 09.05.2008 zu bezahlen.

Der Beklagte stellt den Antrag, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Er trägt vor, das Amtsgericht sei zur Entscheidung dieser Frage unzuständig. Zuständig sei die Kammer für Handelssachen beim Landgericht. Außerdem sei die Klage nicht schlüssig. Der Be-

klagte sei langjähriger Kunde der Klägerin, er habe sich erstmals gegen eine Preiserhöhung am 01.10.2005 gewandt. Es sei außerdem ein Sondertarif 704 vereinbart und deshalb habe die Klägerin kein Preisanpassungsrecht.

Wegen der genügten fehlenden Aktivlegitimation hat der Klägervorteiler in der mündlichen Verhandlung die Anpassung des Rubrums beantragt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die von ihnen gewechselten Schriftsätze sowie deren Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat den Klägervorteiler in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass es in Abweichung von seiner bisherigen Rechtssprechung nunmehr die Ansicht vertritt, dass für die Entscheidung von Tarifierhöhungen, wie im vorliegenden Fall, die Kammer für Handelssachen sachlich zuständig sei. Der Klägervorteiler hat erklärt, dass er keinen Verweisungsantrag stelle.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nach Ansicht des Gerichtes unzulässig. Das Amtsgericht ist für die Entscheidung nicht zuständig. Zuständig ist das Landgericht und dort die Kammer für Handelssachen. Dies ergibt sich aus § 87 Abs. 1 GWB sowie aus den §§ 102, 103, 108 EnWG iVm § 1 EnWG (vgl. LG Düsseldorf Beck RS 2010, 12309). Das Gericht schließt sich insoweit der Meinung der Amtsgerichte Neustadt/Aisch und Hersbruck an. Das OLG Nürnberg hat in seiner neuesten Entscheidung Az. 1 AR 2271/10 festgestellt, dass bei dem Zuständigkeitsstreit zwischen AG Hersbruck und LG Nürnberg-Fürth die Zuständigkeit des Landgerichts Nürnberg-Fürth gegeben ist. Auch in diesem Fall ging es um die Grundlage einer Preisanpassungsklausel aufgrund eines Energieversorgungsvertrages. Das AG Hersbruck hat die Parteien darauf hingewiesen, dass es angesichts der Regelung in § 102 Abs. 1 S. 1 EnWG Bedenken gegen die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes habe und angeregt, einen Antrag auf Verweisung an das LG Nürnberg-Fürth zu stellen. Im vorliegenden Fall hat der Kläger hilfsweise die Verweisung an das LG Nürnberg-Fürth beantragt. Das Landgericht hat mit Beschluss die Übernahme abgelehnt und sich für sachlich und funktionell unzuständig erklärt.

Das OLG Nürnberg hat aufgrund der Bindungswirkung des § 281 Abs. 2 S. 2 ZPO die Verweisung an das LG für wirksam erklärt. Es führt aber auch aus, dass aufgrund der derzeitigen unein-

heitlichen Rechtssprechung über die Tatsache, ob Rechtsstreitigkeiten, die die Billigkeit von Preiserhöhungen zum Gegenstand haben, § 102 EnWG unterfallen, die Ablehnung der Zuständigkeit durch das AG Hersbruck nicht willkürlich ist.

Zur Anwendung des § 102 EnWG nimmt das OLG Nürnberg in dieser Entscheidung nicht ausdrücklich Stellung. Es weist lediglich ergänzend darauf hin, dass zu § 315 BGB auch die Auffassung vertreten wird, dass diese Norm eine karellrechtliche Vorfrage erfasst und deshalb auch die Vorschriften des § 87 GWB einschlägig sein könnte (OLG Nürnberg aaO; OLG Köln, NJW-RR 2009, 987).

Mit Ausnahme des OLG München (vgl. Entscheidung vom 15.05.2009 OLGR 2009, 757) tendiert die Rechtssprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte weitgehend dahin, dass § 102 Abs. 1 S. 2 EnWG anwendbar ist auf die streitentscheidende Rechtsfrage, ob die Preise der Billigkeit entsprechen. Wie das AG Hersbruck in seiner Verweisungsentscheidung darlegt, legt § 1 Abs. 1 EnWG als einen Zweck des Gesetzes eine preisgünstige und verbraucherfreundliche Versorgung der Allgemeinheit mit den Energieträgern Strom und Gas fest. Dies werde in § 17 Abs. 1 EnWG konkretisiert, wonach Letztverbraucher (also "Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch beziehen", § 3 Nr. 25 EnWG) zu wirtschaftlichen Bedingungen anzuschließen sind, die "angemessen und nicht ungünstiger sind", als die von vergleichbaren Netzanbietern. Somit werde durch Vorschriften des EnWG ein für die Billigkeitsüberprüfung nach § 315 BGB zu beachtender Rahmen gesetzt. Die Preisvorgaben der Versorgungsunternehmen hätten sich dabei an den in § 36 ff EnWG festgelegten Richtlinien zu orientieren..

Das Amtsgericht Hersbruck führt weiter aus, dass die Vorschrift des § 102 EnWG aus der gleichen Überlegung wie die Zuständigkeitsregelung in § 87 GWB geschaffen (vgl. BT-Drucksache 15/3917 vom 14.10.2004, Seite 75); diese habe den Zweck, durch eine Konzentration der Zuständigkeit die Rechtseinheitlichkeit auch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu erstrecken (vgl. BT-Drucksache 15/3640 vom 12.08.2004, Seite 69). Nach Ansicht des Gerichtes würde die Vereinheitlichung sowohl für Rechtssicherheit sorgen und damit im Interesse der Versorgungsunternehmen wie auch im Interesse der Verbraucher liegen.

Es ist daher der Meinung der Vorzug zu geben, dass hier eine einheitliche Zuständigkeit gegeben ist und sich diese aus der Anwendung des § 102 Abs. 1 S. 1 EnWG iVm § 1 EnWG ergibt.

Da auf entsprechenden Hinweis des Gerichtes kein Verweisungsantrag gestellt wurde, war die Klage als unzulässig abzuweisen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Glöckner
Direktorin des Amtsgerichts

Verkündet am 16.03.2011

gez.
Drechsel, JVI in
Urkundsbearntin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Schwabach, 17.03.2011


Drechsel, JVI in
Urkundsbearntin der Geschäftsstelle